

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0669
502 - Fachbereich Wohngeld und soziale Dienste			Datum: 30.10.2019
Bearb.:	Dimmlich, Meike	Tel.:-431	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	21.11.2019	Entscheidung

Förderung der Beratungsstelle pro familia – Zuwendung für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss nimmt den vorgelegten Verwendungsnachweis 2018 sowie den Antrag vom 19.06.2019 zur Kenntnis und gewährt der Beratungsstelle pro familia für das Jahr 2020 eine jährliche Zuwendung in Höhe von 38.000,00 €.

Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung, mit der Beratungsstelle pro familia eine Verlängerung des Zuwendungsvertrages vom 25.03.2015 mit einer Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 abzuschließen.

Haushaltsrelevante Daten:

Produkt/Konto: 331000/531800
 Haushaltsplan: 2020
 Ausgabe: 38.000,00 €
 Mittel stehen zur Verfügung: ja

Sachverhalt

Die Beratungsstelle pro familia beantragt mit Schreiben von 19.06.2019 eine Erhöhung der bisherigen Förderung von 35.673,61 € in Höhe von 6,3 %.

Das im August 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) regelt den Anspruch und den Beratungsauftrag im Falle eines straffreien Schwangerschaftsabbruches nach den §§ 218, 219 Strafgesetzbuch (StGB). Gleichzeitig besagt „Das neue Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst“ (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, dass die Kreise und kreisfreien Städte Gesundheitshilfe in gesundheitlichen Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, bei allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen sowie bei Fragen zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten gewährt (§ 8 GDG). Daneben hat der Kreis Segeberg auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ die Verpflichtung, die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vorzunehmen.

Der Kreis Segeberg hat die Beratungsleistungen nach den §§ 2 und 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und dem § 8 Gesundheitsdienst-Gesetz Schleswig-Holstein (Ge-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

sundheitsdienst-Gesetz – GDG) sowie die Antragsbearbeitung und Mittelverteilung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ für den Kreis Segeberg ab dem 01.01.2015 ausgeschrieben. Der Vertrag zur Erbringung dieser Leistungen wurde am 21.07.2014 mit dem Landesverband pro familia geschlossen.

Lt. Vertrag verpflichtet sich der Landesverband pro familia in Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bornhöved, Kaltenkirchen und Norderstedt Schwangerschaftskonfliktberatungen durchzuführen. Pro familia verpflichtet sich, pro Jahr mindestens 1.600 Beratungskontakte im gesamten Kreisgebiet nach §§ 2 und 5 SchKG zu erbringen. Sollte die vorgenannte Fallzahl an Beratungskontakten nicht zu erreichen sein, sind entsprechend vermehrt zu den nicht vorhandenen Fallzahlen sexualpädagogische Präventionsveranstaltungen durchzuführen. Weiterhin verpflichtet sich der pro familia, pro Jahr mindestens 90 sexualpädagogische Präventionsveranstaltungen durchzuführen.

Die Beratungsstelle pro familia erhält seit 1993 jeweils auf Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Norderstedt einen jährlichen Zuschuss, anfangs in Höhe von 20.000 DM. Im Laufe der Jahre erhöhte sich der Zuschuss auf 35.673,61 €. Seit 2003 wird der Zuschuss in dieser Höhe mit teilweise geringfügigen Abweichungen gewährt.

Aufgrund der Unterstützung der Stadt Norderstedt können in der Beratungsstelle pro familia mehr Beratungstermine im Vergleich zur Beratungsstelle Bad Segeberg zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird in der Beratungsstelle Norderstedt mit einer offenen Sprechstunde (einmal wöchentlich 2 Stunden) ein zusätzlich sehr niedrigschwelliges Angebot vorgehalten. Ohne Unterstützung der Stadt Norderstedt muss die Anzahl der Beratungskontakte gesenkt werden und das Angebot der offenen Sprechstunde kann so nicht mehr aufrecht gehalten werden.

Zwischen dem Kreis Segeberg und der Beratungsstelle pro familia wurde ein Vertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 abgeschlossen. Für diesen Zeitraum wurde auf Grund des Beschlusses des Sozialausschusses vom 19.02.2015 auch die Förderung der Stadt Norderstedt in der bisherigen Höhe erstmals vertraglich geregelt.

Der Kreis Segeberg hat den bestehenden Vertrag bis einschließlich 31.12.2020 verlängert. Es ist von einigen inhaltlichen Änderungen über die Höhe des Förderungsbetrages hinaus auszugehen. Es wird daher empfohlen, auch den Vertrag der Stadt Norderstedt entsprechend zu verlängern um im Rahmen eines neuen Vertrages ab 01.01.2021 die Art und Höhe der Förderung des Kreises berücksichtigen und ggf. entsprechende Anpassungen vornehmen zu können.

Der Antrag auf Erhöhung des bisherigen Förderungsbetrages in Höhe von 6,3 % orientiert sich laut pro familia an den Tarifierhöhungen der letzten Jahre und würde einem Betrag von 2.247,43 € entsprechen. Auf Grund des Zeitablaufs, dem Anstieg der Kosten der Beratungsstelle wie auch der einzubringenden Eigenmittel von pro familia ist der Erhöhungsantrag angemessen. Die Verwaltung empfiehlt, den Förderungsbetrag mit Verlängerung des Vertrages ab 01.01.2020 auf aufgerundet 38.000,00 € anzuheben.

Die Beratungsstelle pro familia erhält von der Stadt Norderstedt eine Zuwendung für die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln. Die dafür aufgewendeten Stunden sind in einer gesonderten Kostenstelle erfasst und nicht Bestandteil des vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplanes.

Anlagen:

Antrag von pro familia vom 19.06.2019
Verwendungsnachweis 2018